

Beitragsordnung des VfB Bösing e.V. 1920

Stand: 25. September 2021

Der VfB Bösing e.V. 1920 (VfB) erlässt auf der Grundlage des § 21 a) der Vereinssatzung des VfB Bösing e.V. 1920 folgende Beitragsordnung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (3) Diese Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind nach 50 Jahren Vereinsmitgliedschaft beitragsfrei.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig jeweils im April und im Oktober eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags beträgt für jede Einzelperson 50,00 Euro.
- (2) Die Familienvergünstigung beträgt 120,00 Euro und kann auf Wunsch beantragt werden, wenn mindestens zwei Familienmitglieder bereits Mitglied beim VfB Bösing sind. Sind mindestens drei Familienmitglieder bereits Mitglied beim VfB Bösing wird automatisch auf die Familienvergünstigung umgestellt.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 25. September 2021 in Kraft.